



Schutz- und Hygienekonzept  
für den Spielbetrieb  
im Schach

Stand: 15.01.22

## **Vorwort**

Die Ausarbeitung des Konzeptes erfolgte auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. Nr. 816), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (BayMBl. Nr. 36) geändert worden ist sowie des Bayerischen Ministerialblatts 2021 Nr. 839 Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 03.12.2021. Es beinhaltet die Bestimmungen des BSB aus dem Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb im Schach (Stand 06.11.21) und ergänzt diese durch zusätzliche Regelungen. Berücksichtigt sind ferner die Handlungsempfehlungen für Sportvereine des BLSV zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs (Stand 14.01.22). Ferner gilt das jeweils aktuelle Hygienekonzept der evangelischen Gemeinde Lichtenfels für das Myconiushaus. Gemäß einer Auskunft des BLSV an das Präsidium des BSB ist Schach als kontaktlose Sportart einzustufen.

### **1) Informationspflichten und Dokumentationserfordernisse**

a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb wird allen Teilnehmern bekannt gegeben und auf der Homepage des SVS veröffentlicht. Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

b) Mitglieder oder Funktionäre, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, erhalten eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.

c) Die Teilnahme am Spielbetrieb wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Teilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse enthält. Bei Vereinsmitgliedern, deren Daten bereits erfasst sind, genügt eine namentliche Nennung. Ferner wird in der Teilnehmerliste gegebenenfalls auch die Vorlage eines Nachweises gemäß 2 b) dokumentiert (Einhaltung der 2G plus bzw. 3G-Regeln).

Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

Die Erfassung von Namen und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen von Teilnehmern an Wettkampfveranstaltungen kann entfallen, wenn entsprechende Kontaktinformationen bereits zentral erfasst worden sind, oder die Teilnahme bereits anderweitig dokumentiert ist.

d) Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist der erste Vorsitzende Matthias Bergmann ([mattbergmann@web.de](mailto:mattbergmann@web.de))

### **2) Zulassung von Personen zum Spielbetrieb**

a) Mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Sicherheits- und Hygieneregeln, dürfen im Spiellokal, bei Veranstaltung im Clubraum im Erdgeschoss nicht mehr als zehn Personen und bei Veranstaltungen im Saal im ersten Obergeschoss nicht mehr als zwanzig Personen gleichzeitig anwesend sein.

b) Die Teilnahme am Spielbetrieb ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

i) Erwachsene sowie Jugendliche, die das 14 Lebensjahr vollendet haben und keine Schüler sind (siehe 2 b ii)), müssen einen 2G plus-Nachweis (Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet) vorlegen.

Die Pflicht zum zusätzlichen Test entfällt, sofern geimpfte Personen, nachweisen können, dass sie „Geboostert“ sind. Als „Geboostert“ gilt, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen kann: Geimpft-geimpft-geimpft; Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung); Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen); Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

ii) Minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre) sind, sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, von der 2G plus-Nachweispflicht befreit.

iii) Kinder unter 14 Jahren sind generell von der 2G plus-Nachweispflicht befreit.

iv) Ehrenamtlich Tätige (z. B. Übungsleiter, Trainer) erhalten Zugang sofern sie Geimpft, Genesen oder Getestet (3G) sind. Die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen ist davon ausgeschlossen, sofern kein 2G plus-Nachweis erbracht werden kann.

v) Der aufgrund der 2G plus- bzw. 3G-Regelung geforderte Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (in der Regel der Übungsleiter oder der Mannschaftsführer, bzw. ersatzweise eine weitere Person; vgl. §7a). Dieser darf maximal 24 Stunden alt sein. Der Testnachweis wird durch den Verein für zwei Wochen aufbewahrt und ist nur für die jeweilige Vereinsveranstaltung gültig. Der Selbsttest soll nach Möglichkeit selbst mitgebracht werden! Eine generelle Verfügbarkeit von Selbsttests im Verein kann nicht gewährleistet werden.
- Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit. Für Tests aus der Arbeit müssen entsprechend offizielle Bestätigungen vorliegen. Auch hier gilt, dass der Selbsttest maximal 24 Stunden alt sein darf.

vi) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

c) Folgende Personen dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen:

i) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.

ii) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 10 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

iii) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

iv) Personen mit akuten unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

v) Personen, die nicht die Erfordernisse von 2 b) erfüllen.

d) Zuschauer, d.h. Personen, die nicht selbst am Spielbetrieb teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, dürfen sich nicht im Spiellokal aufhalten.

e) Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise werden durch Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person überprüft.

f) Die Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets feste Trainingsgruppen.

g) Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten zu können.

h) Sollten Personen während des Aufenthalts im Spiellokal Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Spiellokal zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Betroffene sind verpflichtet, selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vorzunehmen.

i) Zeigt ein Selbsttest vor Ort ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zum Spiellokal untersagt. Darüber sollte sich die betroffene Person sofort absondern, alle Kontakte soweit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

### **3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten**

a) Während der Veranstaltung muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 120 Minuten erfolgen. Sofern möglich, sollten das Jugendtraining und der allgemeine Clubabend bei geöffneten Fenstern stattfinden.

b) Ist bei einem Wettkampf mit der regelmäßigen Belüftung ein Störfaktor für die laufenden Partien verbunden, kann der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter für die Dauer der Belüftung die Partien unterbrechen und die Uhren entsprechend anhalten. Ein derartiges Vorgehen sollte in jedem Fall vor Wettkampfbeginn angesprochen und festgelegt werden.

c) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände (Hautdesinfektion) sowie des Spielmaterials und von Oberflächen (Flächendesinfektion) bestimmt sind.

d) Vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.

e) Sanitäre Anlagen werden vor Beginn des Spielbetriebs gereinigt.

#### **4) Einhaltung der Mindestabstandsregel**

a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten. (Ausgenommen hiervon sind nur Personen, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind.)

b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen den Spielern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

c) Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1,5m unterschreiten, müssen aber für einen größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen). Beim Wettkampf darf sich der Schiedsrichter zum Zwecke der Ausübung seiner Funktion in den Brettbereich begeben.

d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu unterlassen.

#### **5) Persönliche Hygienemaßnahmen**

a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden (mindestens eine Minute einwirken lassen.). Auf diese Pflicht wird regelmäßig hingewiesen.

b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Teilnehmer am Schachbrett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Maske zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Teilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).

c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m wird jedoch auch am Brett das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

d) Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Auf eine Bewirtung wird auch bei Mannschaftskämpfen verzichtet.

## **6) Behandlung des Spielmaterials**

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor der erstmaligen Benutzung zu desinfizieren (Rundumbenutzung mit einer Mindesteinwirkzeit von 1 Minute).
- b) Wird das Spielmaterial im Verlaufe des Spielbetriebs von anderen Spielern benutzt, muss zumindest entweder das Spielmaterial neu desinfiziert werden, oder beide Spieler müssen sich die Hände neu desinfizieren, bevor sie das Spielmaterial berühren.

## **7) Schiedsrichter bei Mannschaftskämpfen**

- a) Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, die Teilnehmerdaten zu erfassen. Dies gilt sowohl für Schiedsrichter, die vom Verband gestellt werden als auch für die beiden Mannschaftsführer, die bei dezentralen Turnieren des BVOs oder CNLKs die Aufgabe des Schiedsrichters übernehmen. Alternativ kann der Schachverein Seubelsdorf e.V. eine weitere Person benennen, die auf die Einhaltung der Erfordernisse von §7 und des Hygienekonzeptes insgesamt achtet und ggf. auch alle weiteren Aufgaben eines Schiedsrichters übernimmt. Diese Person muss nicht notwendigerweise am Wettkampf selbst mitspielen.
- b) Der Schiedsrichter oder ggf. eine dafür benannte Person (siehe a)) achtet auf die Einhaltung der sich aus den gesetzlichen Regelungen (u.a. der 2G plus-Regelungen) und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal. Insbesondere ist sie auch für die Beaufsichtigung der vor Ort vorgenommenen Selbsttest verantwortlich.
- c) Der Schiedsrichter oder ggf. eine dafür benannte Person (siehe a)) ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- d) Der Schiedsrichter oder ggf. eine dafür benannte Person (siehe a)) hat Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn er einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachtet. Im Wiederholungsfalle kann er entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

## **8) Spieler bei Mannschaftskämpfen**

- a) Spieler, die ihre Partien beendet haben, dürfen im Spiellokal bleiben. Sie gelten unverändert als Wettkampfteilnehmer im Sinne dieses Konzepts (nicht als Zuschauer) und müssen nach wie vor alle relevanten Regelungen dieses Konzepts befolgen.
- b) Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

c) Bei Auswärtsspielen sollte sich die Anreise so gestalten, dass bestmöglicher Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies betrifft zum Beispiel die Belüftung des Fahrzeuginnenraums bei Fahrgemeinschaften etc. Bei Fahrgemeinschaften, die nicht nur Mitglieder eines Haushaltes umfassen, ist das Tragen einer Maske vorgeschrieben.

d) Für die Durchführung eines Selbsttests vor Ort sollte ausreichend Zeit (zumindest 20 Minuten) vorgesehen werden. Entsprechend ist die Anreise zum Spielort zu planen. Verzögerungen des Wettkampfbeginns aufgrund noch nicht durchgeführter oder abgeschlossener Selbsttests gehen zu Lasten der verantwortlichen Partei.

## **9) Verpflichtungen des Gastvereins bei Mannschaftskämpfen**

a) Der Gastverein stellt dem Schiedsrichter eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung, die zur Delegation des Gastvereins gehören (das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc.). Diese Auflistung muss jeweils mindestens Name sowie entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der einzelnen Teilnehmer enthalten.

b) Die Gastmannschaft(en) sollte(n) die Anreise zu Mannschaftskämpfen so gestalten, dass bestmöglicher Infektionsschutz gewährleistet ist. Dies betrifft zum Beispiel die Bildung von Fahrgemeinschaften in Personenkraftwagen (Tragen von FFP2-Maske, Belüftung des Fahrzeuginnenraums etc.).

c) Sollten Spieler in Fahrgemeinschaften anreisen und beabsichtigen, einen Selbsttest gemäß 2 b) v) vor Ort durchzuführen, ist zu beachten, dass ein positives Testergebnis eines der betreffenden Spieler gemäß 2 c) ii) den Ausschluss aller Spieler der Fahrgemeinschaft bewirkt. Um diesen Fall zu vermeiden ist, ist zu empfehlen, bereits vor Fahrtantritt einen (zusätzlichen) Selbsttest durchzuführen bzw. einen Antigentest am Vortag durchführen zu lassen.

d) Für die Durchführung eines Selbsttests vor Ort sollte ausreichend Zeit (zumindest 20 Minuten) vorgesehen werden. Entsprechend ist die Anreise zum Spielort zu planen. Verzögerungen des Wettkampfbeginns aufgrund noch nicht durchgeführter oder abgeschlossener Selbsttests gehen zu Lasten der verantwortlichen Partei.

e) Der Selbsttest sollte nach Möglichkeit selbst mitgebracht werden. Eine generelle Verfügbarkeit von Selbsttests vor Ort kann nicht gewährleistet werden.

## **10) Turnierleiter bei Einzelturnieren**

a) Der Turnierleiter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.

b) Der Turnierleiter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

c) Turnierleiter und Schiedsrichter achten auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen (u.a. der 2G plus-Regelungen) und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.

d) Turnierleiter und Schiedsrichter haben Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle kann der Schiedsrichter entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

## **11) Regelverstöße**

Personen, welche die Corona-Regeln auch nach Verwarnung nicht einhalten, müssen das Spiellokal verlassen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vorstand